

Umsetzung der Wohngeldreform 2023 und Heizkostenzuschuss I und II

Mit dem geplanten Entlastungspaket III wird es zu Änderungen im Wohngeldgesetz kommen, welche ab Januar 2023 gelten sollen. Weiterhin wurde die Gewährung eines Heizkostenzuschusses II in Aussicht gestellt.

Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass uns derzeit keine abschließenden Informationen über zeitliche oder inhaltliche Neuerungen vorliegen. Entsprechendes gilt für den angekündigten Heizkostenzuschuss II.

Der Heizkostenzuschuss I soll in Thüringen noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Dies erfolgt automatisiert und bedarf keiner weiteren Antragstellung.

Wir bitten Sie, von Anfragen zu Leistungsansprüchen ab dem 01.01.2023 oder Heizkostenzuschüssen abzusehen.

In den letzten Wochen erreichten uns sehr viele Erst- und Weiterleistungsanträge. Bitte beachten Sie, dass diese Anträge noch nach dem derzeit geltenden Wohngeldrecht beschieden werden.

Sollten Sie davon ausgehen, dass sich bei Ihnen durch die Wohngeldreform erstmals ein Wohngeldanspruch ergeben könnte, bitten wir Sie, die Antragstellung erst nach In-Kraft-Treten des Gesetzes vorzunehmen.

Vorab empfehlen wir Ihnen, mit dem vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Verfügung gestellten Wohngeldrechner zu prüfen, ob für Sie ein Wohngeldanspruch bestehen könnte:

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2022-artikel.html>